

Auf Antrag des Staatsanwaltes, der die Illustrationen Christophes für unzüchtig im Sinne des § 184 R.-Str.-G. hielt, hatte sich das Landgericht München mit unserer schnell bekannt und beliebt gewordenen Ausgabe des Petronius zu befassen. Nach schnell durchgeführter Verhandlung wurde das Buch bedingungslos freigegeben. Von den zahlreichen Gutachtern sei heute nur **Professor Max Liebermann** erwähnt, welcher u. a. schrieb:

„Ein Kunstwerk ist an und für sich weder sittlich noch unsittlich. Durch die Form kann jeder Stoff zur Kunst werden. Bei den beanstandeten Illustrationen Christophes fragt es sich also: sind sie künstlerisch oder nicht. Meiner Ansicht nach bewegen sie sich in streng künstlerischer Form. Wie der Opernkomponist die Musik dem Texte, so muss der Illustrator die Zeichnungen der Erzählung, die er illustrieren will, anpassen und den Petronius kann man nicht mit Zeichnungen schmücken, die sich für eine Kinderfibel eignen würden“



Da wir nur noch einen kleinen Vorrat des Werkes besitzen, bitten wir umgehend zu bestellen. A cond. können wir ausnahmslos nicht liefern.

München 23
Franz Josefstrasse 9/0

Verlagsgesellschaft München
G. m. b. H.
(Berthold Sutter, Verlag)